

Entwurf

Vereinbarung

zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021–2027

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend «die Union» genannt,

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, nachstehend «die Schweiz» genannt,

im Folgenden «die Parteien» genannt,

GESTÜTZT auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ (nachstehend «Assoziierungsabkommen mit der Schweiz» genannt),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union errichtete mit der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates² (BMVI-Verordnung) das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung.
- (2) Die BMVI-Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Assoziierungsabkommens mit der Schweiz dar.
- (3) Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung ist ein spezielles Instrument des Schengen-Besitzstands. Es soll eine solide und wirksame integrierte Grenzverwaltung an den europäischen Aussengrenzen sicherstellen und damit dazu beitragen, ein hohes Mass an innerer Sicherheit in den Mitgliedstaaten und in den assoziierten Staaten zu gewährleisten. Gleichzeitig soll es den freien Personenverkehr unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten in Bezug auf die Grundrechte wahren und eine einheitliche Umsetzung und Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik unterstützen.
- (4) Nach Artikel 9 Absatz 2 der BMVI-Verordnung werden der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a genannte Betrag und die zusätzlichen Mittel nach Massgabe dieser Verordnung in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt gemäss Artikel 63 der

¹ ABl. L 53, 27.2.2008, S. 52.

² Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251, 15.7.2021, S. 48).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046³ (Haushaltsordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1060⁴ (Dachverordnung).

- (5) Nach Artikel 7 Absatz 6 der BMVI-Verordnung werden Vereinbarungen getroffen, um Art und Weise der Beteiligung von Ländern am BMVI zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind.
- (6) Das BMVI bietet die Möglichkeit, Massnahmen in geteilter, direkter und indirekter Mittelverwaltung umzusetzen. Die vorliegende Vereinbarung soll den assoziierten Staaten eine Umsetzung mit jeder dieser Methoden im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften der Union betreffend die Finanzverwaltung und -kontrolle ermöglichen.
- (7) Die einheitliche Anwendung des Schengen-Besitzstands, der *Sui-generis*-Charakter hat, ist für die Integrität des Schengen-Raums von grosser Bedeutung. Deshalb sind alle für die Verwaltung der nationalen Programme geltenden Vorschriften in der Schweiz in gleicher Weise anwendbar wie in den Mitgliedstaaten.
- (8) Um die Berechnung und Verwendung der jährlichen Beiträge der Schweiz an das BMVI zu erleichtern, werden ihre Beiträge für den Zeitraum 2021–2027 in fünf Jahresraten von 2023 bis 2027 bezahlt. Von 2023 bis 2025 sind die Jahresbeiträge als feste Beträge festgelegt, während die Beiträge für die Jahre 2026 und 2027 im Jahr 2026 bestimmt werden auf Basis des nominalen Bruttozialprodukts aller am BMVI beteiligten Staaten unter Anrechnung der effektiven Zahlungen.
- (9) Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung soll der Schweiz ein Einnahmenüberschuss gemäss Artikel 86 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates (ETIAS-Verordnung)⁵ zugutekommen. Im Rahmen des BMVI werden die von der Schweiz zu leistenden Finanzbeiträge für das BMVI anteilmässig reduziert.
- (10) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schweiz in Anwendung dieser Vereinbarung gelten die schweizerischen Datenschutzvorschriften.
- (11) Bei der Anwendung dieser Vereinbarung ist die Schweiz nicht an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden. Sie achtet aber die in ihrer Verfassung verankerten Grundrechte in vollem Umfang und befolgt die Grundsätze der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der dazugehörigen Protokolle sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Verweise auf die Charta der Grundrechte der Union, die in der

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231, 30.6.2021, S. 159).

⁵ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236, 19.9.2018, S. 1).

BMVI-Verordnung, in der Dachverordnung und in dieser Vereinbarung enthalten sind, sind als Verweise auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die von der Schweiz ratifizierte Protokolle sowie auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verstehen.

- (12) Die Schweiz, die nicht an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich gebunden ist, setzt das BMVI und dieses Abkommen gemäss dem Pariser Abkommen und den UN-Nachhaltigkeitszielen um.

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Regelungsbereich

Diese Vereinbarung legt die zusätzlichen Regeln fest, die nötig sind für die Beteiligung der Schweiz am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021–2027 gemäss Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1148 (BMVI-Verordnung).

Artikel 2

Finanzverwaltung und -kontrolle

1. Bei der Durchführung der BMVI-Verordnung ergreift die Schweiz die erforderlichen Massnahmen um sicherzustellen, dass die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und im darauf basierenden Unionsrecht niedergelegten einschlägigen Vorschriften zur Finanzverwaltung und -kontrolle eingehalten werden.

Die im ersten Unterabsatz genannten Vorschriften sind folgende:

- (a) Artikel 33, 36, 61, 63, 97–105, 106, 115–116, 125–129, 135–144, 154 und 155 Absätze 1, 2, 4, 6 und 7, 180 und 254–257 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung);
 - (b) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶;
 - (c) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁷ und Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸;
 - (d) Artikel 1–4, 7–9, 15–17, 21–24, 35–42, 44–107, 113–115 und 119 und die für das BMVI massgebenden Anhänge der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung).
2. Bei einer für das BMVI relevanten Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung:

⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmässigkeiten (ABl. L 292, 15.11.1996, S. 2).

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248, 18.9.2013, S. 1).

- (a) setzt die Europäische Kommission die Schweiz so bald wie möglich darüber in Kenntnis und gibt auf Ersuchen der Schweiz Erläuterungen zur Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung ab;
 - (b) können die Europäische Kommission (im Namen der Union) und die Schweiz ungeachtet von Artikel 14 Absatz 4 in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen an Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels vornehmen, um der Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung Rechnung zu tragen.
3. Die Schweiz verpflichtet sich zur Anwendung und allenfalls Umsetzung der:
- (a) Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Dachverordnung, sofern sie Bestimmungen zur Anwendung der BMVI-Verordnung betreffen;
 - (b) Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte, die von der Europäischen Kommission aufgrund der Dachverordnung verabschiedet wurden, sofern sie Bestimmungen zur Anwendung der BMVI-Verordnung betreffen.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Europäische Kommission:

- (a) die Schweiz so bald wie möglich über alle Vorschläge für Rechtsakte gemäss Unterabsatz 1 Buchstaben a und b zu unterrichten und, auf Ersuchen der Schweiz, Erläuterungen zu den Vorschlägen abzugeben;
- (b) der Schweiz so bald wie möglich alle Rechtsakte gemäss Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b zu notifizieren.

Die Schweiz nimmt so bald wie möglich Stellung zu den Vorschlägen. Die Union trägt diesen Stellungnahmen Rechnung.

Die Schweiz teilt der Union so bald wie möglich, spätestens aber 90 Tage nach der Notifizierung, ihren Entscheid über die Übernahme der notifizierten Rechtsakte gemäss Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b mit.

4. Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz können sich an den aus dem Instrument finanzierten Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen beteiligen, wie sie für juristische Personen mit Sitz in der Union gelten.

Artikel 3

Spezifische Anwendung von Bestimmungen der Dachverordnung gemäss Artikel 2(1)(d)

Um die Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 2(1)(d) durch die Schweiz zu gewährleisten:

- (a) sind Verweise auf die Charta der Grundrechte der Union als Verweise auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verstehen;
- (b) verpflichtet sich die Schweiz, die nicht an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich gebunden ist, das BMVI gemäss dem Pariser Abkommen und den UN-Nachhaltigkeitszielen umzusetzen.

Artikel 4

Spezifische Anwendung von Bestimmungen der BMVI-Verordnung

1. Die Kommission weist der Schweiz einen Zusatzbetrag gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der BMVI-Verordnung zu, sofern zwei Jahre nach Beginn der Beteiligung der Schweiz am Instrument die Bedingungen von Artikel 14 Absatz 2 der BMVI-Verordnung erfüllt sind.
2. Als Termin des Inkrafttretens der BMVI-Verordnung ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem diese Vereinbarung in Kraft tritt.

Artikel 5

Vollstreckung

1. Entscheidungen der Kommission, die anderen Rechtspersonen als Staaten eine Zahlung auferlegen, sind im Hoheitsgebiet der Schweiz vollstreckbare Titel.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Regeln des in der Schweiz geltenden Zivilprozessrechts. Die Vollstreckungsklausel wird der Entscheidung durch die nationale Behörde ohne weitere Formalitäten beigelegt; es findet lediglich eine Prüfung der Echtheit der Entscheidung statt.

Die Schweizer Regierung bestimmt zu diesem Zweck eine nationale Behörde und benennt sie gegenüber der Kommission, die wiederum den Gerichtshof der Europäischen Union darüber in Kenntnis setzt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der Kommission erfüllt, so kann diese die Vollstreckung nach dem schweizerischen Recht betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Vollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen sind jedoch die Gerichte der Schweiz zuständig.

2. Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, die aufgrund einer in einem Vertrag oder einer Finanzhilfvereinbarung im Rahmen dieser Vereinbarung enthaltenen Schiedsklausel ergangen sind, sind in der Schweiz in gleicher Weise vollstreckbar wie Beschlüsse der Europäischen Kommission nach Absatz 1.

Artikel 6

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Schweiz:
 - (a) bekämpft Betrügereien und sonstige rechtswidrige Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, mit Massnahmen, die abschreckend und so gestaltet sind, dass sie einen effektiven Schutz in der Schweiz bieten;
 - (b) ergreift zur Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, die gleichen Massnahmen, die sie auch zum Schutz ihrer eigenen finanziellen Interessen ergreift; und
 - (c) koordiniert ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union mit den Mitgliedstaaten und der Kommission.

2. Die zuständigen Behörden der Schweiz unterrichten die Europäische Kommission oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unverzüglich über jeglichen ihnen bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf Unregelmässigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Sie informieren auch die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), wenn ein Umstand oder Verdacht einen Fall betrifft, der in die Zuständigkeit der EUSTa fällt.

Die Schweiz und die Union gewährleisten eine wirksame gegenseitige Amtshilfe in Fällen, in denen die zuständigen Behörden der Union oder der Schweiz in Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren durchführen, die den Schutz der finanziellen Interessen der jeweils anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung betreffen.

3. Die Schweiz ergreift Massnahmen, die mit den von der Union gemäss Artikel 325 Absatz 4 AEUV ergriffenen, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft befindlichen Massnahmen gleichwertig sind.
4. Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, OLAF, der EUSTa, dem Rechnungshof und den zuständigen Behörden der Schweiz erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäss den geltenden Vorschriften geschützt.

Artikel 7

Überprüfungen und Rechnungsprüfungen durch die Union

1. Die Union ist berechtigt, technische, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Rechnungsprüfungen in den Räumlichkeiten jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die Unionsmittel aus dem BMVI erhält, durchzuführen. Das Gleiche gilt für Dritte mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die an der Durchführung von Massnahmen mit Unionsmitteln aus dem BMVI beteiligt sind. Solche Überprüfungen und Rechnungsprüfungen können von der Europäischen Kommission, von OLAF und vom Rechnungshof durchgeführt werden.
2. Die Behörden der Schweiz erleichtern Überprüfungen und Rechnungsprüfungen, die auf ihren Wunsch hin mit ihnen zusammen durchgeführt werden können.
3. Die Überprüfungen und Rechnungsprüfungen können – auch nach der Suspendierung der Rechte von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, oder nach Beendigung dieser Vereinbarung – in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Suspendierung oder Beendigung eingegangen wurde, durchgeführt werden.

Artikel 8

Kontrollen und Überprüfungen vor Ort

OLAF kann im Hoheitsgebiet der Schweiz im Zusammenhang mit dem BMVI Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach Massgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96, ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2013, vornehmen.

Die Behörden der Schweiz erleichtern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, die auf ihren Wunsch hin mit ihnen zusammen durchgeführt werden können.

Artikel 9

Rechnungshof

Die Zuständigkeit des Rechnungshofs gemäss Artikel 287 Absätze 1 und 2 AEUV erstreckt sich auf die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der BMVI-Verordnung durch die Schweiz, einschliesslich im Hoheitsgebiet der Schweiz.

Gemäss den Erfordernissen nach Artikel 287 Absatz 3 AEUV und gemäss dem Ersten Teil Titel XIV Kapitel 1 der Haushaltsordnung kann der Europäische Rechnungshof im Hoheitsgebiet der Schweiz in den Räumlichkeiten von Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union im Zusammenhang mit dem BMVI verwalten, sowie von natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

Die Prüfung des Rechnungshofs in der Schweiz erfolgt in Verbindung mit den nationalen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen nationalen Dienststellen. Der Rechnungshof und die nationalen Rechnungsprüfungsorgane der Schweiz arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Artikel 10

Finanzbeiträge

1. Die von der Schweiz jährlich zu leistenden Beiträge an das BMVI werden anhand der Formel in Anhang I berechnet.
2. Die Kommission kann jährlich bis zu 0,75 Prozent der von der Schweiz geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeitende verwenden, die die Schweiz bei der Durchführung der BMVI-Verordnung und dieser Vereinbarung unterstützen.
3. Der nach Abzug der Verwaltungsaufgaben gemäss Absatz 2 verbleibende Betrag wird wie folgt zugewiesen:
 - (a) 70 Prozent für die Umsetzung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten;
 - (b) 30 Prozent für die thematische Fazilität gemäss Artikel 8 der BMVI-Verordnung.
4. Ein Betrag in Höhe der jährlichen Zahlungen der Schweiz wird verwendet, um zu einer soliden und wirksamen integrierten Grenzverwaltung an den europäischen Aussengrenzen beizutragen.
5. Die Union stellt der Schweiz Informationen in Bezug auf ihre finanzielle Beteiligung bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich des Instruments zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11

ETIAS

Der Anteil der Einnahmen aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), der nach der Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS gemäss Artikel 86 der ETIAS-Verordnung allenfalls verbleibt (Überschuss), wird

vom endgültigen Finanzbeitrag der Schweiz an das BMVI gemäss der Formel in Anhang II in Abzug gebracht.

Artikel 12

Vertraulichkeit

Die aufgrund dieser Vereinbarung mitgeteilten oder eingeholten Informationen unterliegen ungeachtet der Form ihrer Übermittlung dem Amtsgeheimnis und geniessen den Schutz, den die für die Organe der Union geltenden Vorschriften sowie das Recht der Schweiz für vergleichbare Informationen vorsehen. Informationen dieser Art dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die in den Organen der Union, den Mitgliedstaaten oder der Schweiz aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten dürfen, und zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Parteien verwendet werden.

Artikel 13

Öffentliche Auftragsvergabe

1. Verweise auf Rechtsvorschriften der Union über das öffentliche Beschaffungswesen, die in der BMVI-Verordnung und in der Dachverordnung enthalten sind, sind als Verweise auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Anhang 4 des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Übereinkommen)⁹ und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens¹⁰ zu verstehen.
2. Die Schweiz übermittelt der Kommission eine Beschreibung ihrer Vergabeverfahren.

Artikel 14

Inkrafttreten und Dauer

Die Parteien genehmigen diese Vereinbarung nach ihren eigenen Verfahren. Sie notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren.

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag der letzten Notifizierung gemäss Absatz 1 in Kraft.

Um die Kontinuität der Unterstützung im betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und die Umsetzung ab Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 zu ermöglichen, können die Massnahmen im Rahmen der BMVI-Verordnung vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung und frühestens am 1. Januar 2021 begonnen werden.

Diese Vereinbarung kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gelten die gleichen Verfahren wie für das Abkommen selbst.

Ungeachtet von Absatz 4 dieses Artikels wird der nach Artikel 3 des Assoziierungsabkommens mit der Schweiz eingesetzte Gemischte Ausschuss ermächtigt, erforderliche Änderungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a auszuhandeln und zu verabschieden, wenn eine Notifizierung

⁹ ABl. L 336, 23.12.1994, S. 273

¹⁰ ABl. L 114, 30.04.2002, S. 430

gemäss Artikel 16 Absatz 2 erfolgt, weil keine Einigung gemäss Artikel 2 Absatz 2 erzielt worden ist.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieser Vereinbarung ist das Verfahren gemäss Artikel 10 des Assoziierungsabkommens mit der Schweiz anwendbar.

Artikel 16

Suspendierung

1. Die Rechte von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, können in folgenden Fällen gemäss den Absätzen 5–7 dieses Artikels von der Union suspendiert werden:
 - (a) bei teilweiser oder vollständiger Nichtbezahlung des zu leistenden Finanzbeitrags durch die Schweiz;
 - (b) bei Nichteinhaltung von Artikel 2 Absatz 3, einschliesslich des Entscheids, einen nach Massgabe dieser Bestimmung notifizierten Rechtsakt nicht zu akzeptieren; oder
 - (c) bei einer für das BMVI relevanten Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung keine Einigung nach Artikel 2 Absatz 2 erzielt worden ist.
2. Die Union unterrichtet die Schweiz über ihre Absicht, die Rechte von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zu suspendieren. In diesem Fall wird die Angelegenheit offiziell auf die Tagesordnung des nach Artikel 3 des Assoziierungsabkommens mit der Schweiz eingesetzten Gemischten Ausschusses aufgenommen.
3. Der Gemischte Ausschuss wird einberufen und kommt innerhalb von 30 Tagen nach der Unterrichtung gemäss Absatz 2 zusammen. Der Gemischte Ausschuss verfügt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Tagesordnung, auf die die Angelegenheit gesetzt wurde, über eine Frist von 90 Tagen um die Angelegenheit beizulegen. Kann die Angelegenheit vom Gemischten Ausschuss innerhalb der Frist von 90 Tagen nicht beigelegt werden, so ist zur endgültigen Beilegung eine weitere Frist von 30 Tagen vorzusehen.
4. Kann die Angelegenheit vom Gemischtem Ausschuss nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist beigelegt werden, so kann die Union die Rechte von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung gemäss den Absätzen 5–7 ergeben, suspendieren.
5. Wird die Anwendung dieses Abkommens suspendiert, so können juristische Personen mit Sitz in der Schweiz nicht an Vergabeverfahren teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Suspendierung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Vergabeverfahren gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.
6. Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Suspendierung mit juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz eingegangen wurden, bleiben von der

Suspendierung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt diese Vereinbarung weiterhin.

7. Alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen dieser Vereinbarung vor der Suspendierung eingegangenen Verpflichtungen ergeben, können auch nach der Suspendierung durchgeführt werden.
8. Die Union teilt der Schweiz unverzüglich mit, wenn der fällige finanzielle oder operative Beitrag bei der Union eingegangen ist, wenn die Nichteinhaltung von Artikel 2 Absatz 3 beendet ist oder wenn die Angelegenheit in Bezug auf die Haushaltsordnung beigelegt ist. Mit dieser Mitteilung wird die Suspendierung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
9. Ab dem Tag, an dem die Suspendierung aufgehoben wird, sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz bei Vergabeverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Vergabeverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

Artikel 17

Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von der Union oder von der Schweiz durch Notifizierung der anderen Partei beendet werden. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung endet drei Monate nach dieser Notifizierung.
2. Die Vereinbarung ist automatisch beendet, wenn das Assoziierungsabkommen mit der Schweiz gemäss dessen Artikel 7 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 oder Artikel 17 beendet wird.
3. Wird diese Vereinbarung gemäss Absatz 1 oder 2 beendet, so kommen die Parteien überein, dass Massnahmen, für die nach Inkrafttreten und vor Beendigung dieser Vereinbarung rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden.
4. Alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen dieser Vereinbarung vor der Beendigung eingegangenen Verpflichtungen ergeben, können auch nach Beendigung dieser Vereinbarung durchgeführt werden.
5. Sonstige Folgen der Beendigung werden von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

Artikel 18

Sprachen

Diese Vereinbarung ist in einer einzigen Urschrift in deutscher, französischer, italienischer, bulgarischer, dänischer, englischer, estnischer, finnischer, gälischer, griechischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

ANHANG I

Formel zur Berechnung der jährlichen Finanzbeiträge für die Jahre 2021–2027 und Zahlungsangaben

1. Bei der Berechnung der Finanzbeiträge wird der Betrag gemäss Artikel 7 Absatz 2 der BMVI-Verordnung berücksichtigt.
2. Die von der Schweiz für die Jahre 2023–2025 jährlich zu leistenden Beiträge an das BMVI ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

(alle Beträge in EUR)

	2023	2024	2025
Schweiz	55 805 213	55 805 213	55 805 213

Die in diesem Artikel vorgesehenen Finanzbeiträge sind von der Schweiz unabhängig vom Datum der Verabschiedung ihres nationalen Programms gemäss Artikel 23 der Dachverordnung bezahlbar.

3. Die Finanzbeiträge der Schweiz an das BMVI werden für die Jahre 2026 und 2027 wie folgt berechnet:

Für jedes einzelne Jahr von 2020 bis 2024 werden die Zahlen zum nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz, die am 31. März 2026 auf Eurostat (BIP zu laufenden Preisen) vorliegen, durch die Summe der für das jeweilige Jahr vorliegenden nominalen BIP-Zahlen aller Staaten, die sich am BMVI beteiligen, dividiert. Der Durchschnitt der ermittelten fünf Prozentzahlen für die Jahre 2020–2024 wird angewendet auf

- die Summe der Verpflichtungsermächtigungen aus dem verabschiedeten Haushaltsplan und den nachträglichen Änderungen oder Übertragungen per Jahresende für das BMVI für die Jahre 2021–2025,
- die jährliche Verpflichtungsermächtigung gemäss dem verabschiedeten Haushaltsplan für das BMVI für das Jahr 2026, die zu Beginn des Jahres 2026 erfolgt, und
- die jährliche Verpflichtungsermächtigung gemäss dem Haushaltsplan für das BMVI für das Jahr 2027, der in dem von der Kommission verabschiedeten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2027 enthalten ist,

um den Gesamtbetrag, der von der Schweiz über den gesamten Durchführungszeitraum des BMVI zu bezahlen ist, zu ermitteln.

Von diesem Betrag werden die von der Schweiz gemäss Absatz 2 dieses Anhangs effektiv geleisteten jährlichen Zahlungen abgezogen, um den Gesamtbetrag ihrer Beiträge für die Jahre 2026 und 2027 zu ermitteln. Die Hälfte dieses Betrags wird 2026 gezahlt, die andere Hälfte 2027.

4. Der Finanzbeitrag wird in Euro gezahlt. Die Berechnung der fälligen oder zu erhaltenden Beträge erfolgt ebenfalls in Euro.
5. Die Schweiz zahlt ihren jeweiligen Finanzbeitrag spätestens 45 Tage nach Erhalt der Belastungsanzeige. Bei Zahlungsverzug werden der Schweiz ab dem Fälligkeitstag

Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag der Fälligkeitsmonate geltende, im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten angewendet.

ANHANG II

Formel zur Berechnung des Anteils der Schweiz am allenfalls verbleibenden Einnahmenüberschuss nach Artikel 86 der ETIAS-Verordnung

Für jedes Haushaltsjahr, in dem ein Einnahmenüberschuss nach Artikel 86 der ETIAS-Verordnung generiert wird, werden die Zahlen zum nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz, die am 31. März auf Eurostat (BIP zu laufenden Preisen) vorliegen, durch die Summe der für das jeweilige Jahr vorliegenden nominalen BIP-Zahlen aller Staaten, die sich am ETIAS beteiligen, dividiert. Dies gilt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026.

Der Durchschnitt der ermittelten Prozentzahlen wird auf den Gesamtüberschuss angewendet. Der für die thematische Fazilität vorgesehene Finanzbeitrag der Schweiz für 2027 wird um den entsprechenden Betrag gekürzt.